

Geschäftsordnung für den Vorstand des TTC 1950 Winden e.V.

Die Vereinssatzung regelt im §9 die Zuständigkeiten des Vorstandes. Ergänzend hierzu gilt für den Vorstand folgende Geschäftsordnung

1. Zu den Sitzungen ist in der Regel 8 Tage vorher schriftlich oder in Ausnahmefällen mündlich einzuladen.
Die Einladung erfolgt durch den Geschäftsführer.
Beschlüsse werden, soweit die Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
2. Die Bewilligung von Ausgaben darf grundsätzlich nur erfolgen, wenn der Kassenbestand des laufenden Jahres es zuläßt.
Werden Ausgaben erforderlich, für die angesparte Mittel in Anspruch genommen werden müssen, so muss der Beschluß einstimmig erfolgen; ansonsten bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Muss für die Aufnahme eines Mitgliedes eine Ablösesumme gezahlt werden, so ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich.